

**Satzung zur Änderung der
Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren
der Gemeinde Bad Zwischenahn
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, 269), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.09.2017 (Nds. GVBl. S. 297), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2007, 121), hat der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn in seiner Sitzung am 26.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 S. 1 der Feuerwehrgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach den §§ 29 und 30 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.“

Artikel 2

Der Gebührentarif als Bestandteil der Feuerwehrgebührensatzung (Anlage zu § 4) erhält folgende Fassung:

Gebührentarif

Gebüh- renziffer	Gebührentatbestand	Bemessungs- grundlage	Betrag
1.	<u>Personal der Freiwilligen Feuerwehr</u>		
1.1	Grundbetrag	je halbe Std.	13,00 €
2.	<u>Einsatz von Fahrzeugen</u> (ohne Personal)		
2.1	Einsatzleitwagen (ELW)	je halbe Std.	69,00 €
2.2	Tanklöschfahrzeuge (TLF)		
2.2.1	TLF 16/25, TLF 3000	je halbe Std.	168,00 €

2.2.2	TLF 8/18	je halbe Std.	94,00 €
2.3	Löschgruppenfahrzeuge (LF, HLF)		
2.3.1	LF 16/12, HLF 10/6	je halbe Std.	144,00 €
2.3.1	LF 10/6, LF 8/6, LF 8	je halbe Std.	143,00 €
2.4	Gerätewagen (GW)		
2.4.1	GW-L	je halbe Std.	165,00 €
2.4.2	GW-Z (RW)	je halbe Std.	153,00 €
2.5	Mannschaftstransportwagen (MTW)	je halbe Std.	25,00 €
3.	<u>Verbrauchsmaterialien</u>		
	Verbrauchsmaterial aller Art sowie Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.		
4.	<u>Verdienstaussfall</u>		
	Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstaussfälle sind von der bzw. dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.		
5.	<u>Fehlalarm/Unfugalarm</u>		
	In den in § 29 Abs. 4 NBrandSchG beschriebenen Fällen richten sich die Gebühren nach Ziffer 1 und Ziffer 2 dieses Gebührentarifs.		

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft.

Bad Zwischenahn, den ...

Dr. Arno Schilling
Bürgermeister